

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 51	<i>Nummer</i> 8191/11
zur Anfrage Nr. 1426/11 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion vom 09. Feb. 2011	Datum 15.02.2011	
	Genehmigung	
Überschrift Auswirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes auf Entgelte für Kindertagesstätten	Dezernenten	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 22. Feb. 2011	

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie würde sich die im Referentenentwurf für das Steuervereinfachungsgesetz 2011 formulierte Änderung der Berücksichtigung von Kindertagesbetreuungskosten auf die in der Stadt Braunschweig zu zahlenden Entgelte für Kindertagesstätten, Schulkindbetreuung und Kindertagespflege auswirken?*

Die Verschiebung der Kinderbetreuungskosten von den Werbungskosten hin zu den Sonderausgaben führt im Ergebnis dazu, dass nach dem derzeit gültigen Entgelttarif diese nicht mehr berücksichtigt werden.

In so fern sind die im Bericht des Handelsblattes vom 22. Dezember 2010 dargestellten Auswirkungen nicht auszuschließen.

Hierzu ist jedoch auch auszuführen, dass eine Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten ohnehin nur dann stattgefunden hat, wenn die Werbungskosten die Grenze von aktuell 920 Euro pro erwerbstätigen Elternteil überstiegen haben und die Entgeltfestsetzung auf Basis der Steuerbescheide vorgenommen worden wäre.

In der Praxis spielt die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung der Entgelte eine untergeordnete Rolle.

2. *Könnte – wie von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ins Gespräch gebracht – tatsächlich über die kommunalen Spitzenverbände eine verbindliche Regelung für die kommunalen Gebührensatzungen erwirkt werden?*

Die Verbindlichkeit einer durch die kommunalen Spitzenverbände entwickelten Regelung entsteht ausschließlich durch den freiwilligen Beitritt der Kommunen zu diesem Regelwerk. Entsprechend gering erscheint die Möglichkeit einer landeseinheitlichen Regelung auf einer derartigen Basis.

3. *Welche Maßnahmen müssten ggf. in der Stadt Braunschweig (vom Rat oder der Verwaltung) ergriffen werden, um die unerwünschten Auswirkungen der Gesetzesänderung abzuwenden?*

Die zu Verfügung stehenden Möglichkeiten können in der Kürze der Zeit nicht abschließend dargestellt werden. Von einer pauschalierten Berücksichtigung der Kinderbe-

treuungskosten bis hin zu der umfassenden Überarbeitung des Entgelttarifes stehen alle Optionen offen. Die umfassende Überarbeitung des Entgelttarifs würde allerdings in keinem Verhältnis zu der bisherigen Bedeutung in der Praxis stehen.

I. V.

Markurth